

§ 18 BewG 1955

BewG 1955 - Bewertungsgesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1) Das Vermögen, das nach den Vorschriften des zweiten Teiles dieses Bundesgesetzes zu bewerten ist, umfaßt die folgenden Vermögensarten:
 1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen;
 2. Grundvermögen;
 3. Betriebsvermögen;
 4. sonstiges Vermögen.
2. (2) Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen und die zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücke (Betriebsgrundstücke) gelten als Grundbesitz im Sinne dieses Bundesgesetzes.

In Kraft seit 30.07.1955 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at